

gegebenen Vormündern die, welche von niedrigen Magistratspersonen waren bestellt worden, Sicherheit stellen (*latidare*) mußten. Bey den testamentarischen und gerichtlich bestellten hielt man dies für überflüssig, weil bey den ersten der Ausspruch des Vaters genugsam Bürgschaft zu leisten schien, bey den zweyten aber allezeit vorher Untersuchung angestellt wurde, ob der Vormund auch sicher genug sey. Von dieser Sicherheitsleistung wußte das alte römische Recht nichts; erst die Edikte der Prätores führten sie ein. i) Diese Sicherheitsleistung aber geschah vermittelst ausgestellter Bürgen. k)

97.

Da die Vormundschaftsführung eine Last war: so konnten sich auch die Vormünder, die man bestellen wollte, davon loszumachen suchen. Dies heiß mit dem eigentlichen Worte *exculare*. Unter die gültigen Ursachen gehörten mehrere eigene Kinder, die Verwaltung von Geldern des Staats, die Bekleidung einer Staatswürde, Armuth, mehrere bereits auf sich habende Vormundschaften, Unkunde des Schreibens, und der öffentliche Unterricht, den man in freyen Künsten gab. l) Wie aber ein Vormund sich irgend einer Vormundschaft entsagen konnte: so konnte auch ein Vormund, der sich der Untreue oder Nachlässigkeit in Verwaltung der Güter seines Mündels schuldig gemacht hatte, abgesetzt werden. Ein solcher Vormund ward *Suspectus* genannt, das Verbrechen aber *Crimen suspecti*. Es war der Prozeß darüber eine Art öffentlicher Criminaluntersuchungen. Denn, ob er schon vor dem

i) l. 5. §. 1. D. de leg. tut.

k) Ulp. l. 2. D. rem pupil. salv. fore.

l) Inst. de excus. Tut. vel Cur.